

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Sophia Kirsch
Abfallwirtschaft
Telefon +41 32 627 23 84
sophia.kirsch@bd.so.ch



16. April 2026 Kis

BEWILLIGUNG 26/2025

Zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer Abfallanlage; Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Holzabfällen

Bewilligungsempfängerin: Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten
Objekt / Standort: Altola AG Werk Zuchwil, Dorfackerstrasse 54, 4528 Zuchwil
Verantwortliche Personen: Thaddäus Steinmann, thaddaeus.steinmann@altola.ch, 062/287 83 64;
Dominik Mathys, dominik.mathys@altola.ch, 062/287 23 80
Gemeinde / GB Nr.: GB Zuchwil Nr. 1764 und GB Zuchwil Nr. 1734
Grundeigentümerin: GB Zuchwil Nr. 1764: Altola AG
GB Zuchwil Nr. 1734: Bürgergemeinde Zuchwil
Grundwasserschutzzone: Au
VeVA-Betriebsnummer: 2534 00095
Bewilligungsfrist: 30. April 2031
Gesuchsunterlagen: - Mündliches Gesuch zur Verlängerung der Betriebsbewilligung vom 26. August 2025
- Vorangehende Betriebsbewilligung Nr. 05/2016 vom 28. Januar 2016; inkl. aller Gesuchsunterlagen
- Brandschutzkonzept vom 17. Dezember 2024
- Explosionsschutzkonzept vom 17. Dezember 2024
- Lagerkonzept vom 25. März 2026

Das Bau- und Justizdepartement stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Bewilligungsempfängerin betreibt auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1764 und einem Teilstück der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1734 einen Aufbereitungs- und Lagerplatz für Holzabfälle. Es werden jährlich rund 50'000 t Abfälle zu Ersatzbrennstoffen für das Zementwerk Ciments Vigier SA in Péry aufbereitet. In den letzten Jahren wurden sämtliche Auflagen zur Platzentwässerung und zur Staub-Reduktion der vorangehenden Bewilligung umgesetzt. Der Umgang mit den zerkleinerten Holzabfällen erfolgt witterungsgeschützt. Das Zerkleinern der Holzabfälle findet in der Halle statt, in dem alle nötigen Vorkehrungen zur Reduktion der Emissionen getroffen wurden. Den Holzabfällen werden Kunststoffe aus der Automobilverwertung beigemischt. Neu sollen auch geschredderte Abfälle aus der Entsorgung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (EAG) aus anderen Standorten der Altola AG angenommen und den zerkleinerten Holzabfällen für einen optimalen Brennwert beigemischt werden. Strassenwischgut wird angenommen und nach der Entwässerung ebenfalls zur Verwertung im Zementwerk weitergegeben.
2. Mit dem Telefonat vom 26. August 2025 beantragt die Altola AG die Erneuerung der Betriebsbewilligung 27/2020. Nach der Betriebsbesichtigung, dem Festlegen der Auflagen und der Bereinigung der Annahmeliste wurde der Bewilligungsempfängerin am 23. Dezember 2025 das rechtliche Gehör gewährt, indem diese zum Entwurf vom 23. Dezember 2025 Stellung nehmen konnte. Aufgrund der gemäss Gestaltungsplan fehlenden Voraussetzungen für eine Baubewilligung für eine geplante Membranhalle zur Lagerung der zerkleinerten Kunststoffabfälle, musste eine alternative Lösung gefunden werden. Daher wurde der Bewilligungsempfängerin am 13. März 2026 erneut das rechtliche Gehör gewährt, indem diese zum angepassten Bewilligungsentwurf vom 13. März 2026 Stellung nehmen konnte. Mit der Rückmeldung per Mail vom 30. März 2026 sind keine Einwände geltend gemacht worden.
3. Der Betrieb einer Abfallanlage erfordert eine Bewilligung nach § 155 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15). Gemäss § 156 Abs. 3 GWBA ist für deren Erteilung das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig.
4. Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) als Sonderabfall [S] oder anderer kontrollpflichtiger Abfall [ak] klassiert sind, besteht eine kantonale Bewilligungspflicht nach Art. 8 und 9 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610).
5. Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, (VVEA; SR 814.600) und Art. 12 Abs. 3 VeVA, müssen Entsorgungsunternehmen ein Verzeichnis über die Mengen an angenommenen Abfällen führen und diese den Behörden regelmässig melden.
6. Die Bewilligungsempfängerin muss sicherstellen, dass sie und ihre Mitarbeiter über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlage verfügt (Art. 27 Abs. 1 Bst. f VVEA).
7. Die Bewilligungsempfängerin unterhält ein Betriebsreglement gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA. Die ISO 9001 Zertifizierung des Unternehmens entspricht dieser Anforderung. Das AfU kann ein auf den Betrieb angepasstes Betriebsreglement verlangen.

8. Gemäss Gesuchsunterlagen und unseren aktuellen Kenntnissen über den Betrieb, verfügt die Bewilligungsempfängerin über die nötigen Anlagen, Einrichtungen und Fachleute, damit die zur Annahme bewilligten Abfälle umweltverträglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden können.
9. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Es wird verfügt:

1. Die Bewilligung zur Annahme von Abfällen und zum Betrieb einer Abfallanlage auf GB Zuchwil Nr. 1764 und dem Lagerplatz auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1734 wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt.
 - 1.1 Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und endet am 30. April 2031. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen.
 - 1.2 Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar.
 - 1.3 Angenommen und behandelt werden dürfen ausschliesslich die im Anhang 1 aufgeführten Abfälle. Die aufgeführten Entsorgungsverfahren sind verbindlich.
 - 1.4 Da auf der Anlage mehr als 50 t Altholz gelagert werden, muss gemäss interkantonalem Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» ein Löschwasserrückhalt bestehen. Bis zum 31. Dezember 2026 muss das bestehende Brandschutzkonzept für den Aussenbereich der Anlage erweitert und umgesetzt werden, inklusive allfälliger Massnahmen zum Löschwasserrückhalt.
2. Weitere Bedingungen für die Annahme von und den Umgang mit Holzabfällen:
 - 2.1 Beim Betrieb der Abfallanlage sind geeignete Staubminderungsmassnahmen vorzusehen. Insbesondere die Staubentwicklung durch den Sortiervorgang, das Schreddern und den LKW-Verlad wurden nach dem Stand der Technik eingeschränkt und die vorhandenen Einrichtungen sind jederzeit zu nutzen.
 - 2.2 Die Lagermengen sind den Kapazitäten der Lagerboxen anzupassen. Keinesfalls darf Material über die Abgrenzungen gelangen.
 - 2.3 Zerkleinertes Holz muss witterungsgeschützt gelagert werden, um Abdriften durch Meteorwasser oder Wind jederzeit zu verhindern.
 - 2.4 Sämtliche für den Umschlag und die Aufbereitung von Abfällen benutzten Flächen müssen einen unbeschädigten, dichten Belag (wie Asphalt, Beton) mit Randabschluss aufweisen. Die Entwässerung hat über einen genügend gross dimensionierten Schlammsammler in die ARA zu erfolgen.
 - 2.5 Das aufbereitete Holz der Anlage geht vollumfänglich in die energetische Verwertung im Zementwerk. Dabei werden die Abfälle einer Mindesttemperatur von 1100°C für mindestens 2 Sekunden ausgesetzt. Deswegen dürfen auch Holzabfälle behandelt werden, sofern die Arbeitssicherheit eingehalten wird, die den Anforderungen von Anh. 7 Ziff. 2 nicht erfüllen.
 - 2.6 Wenn Ausnahmen im Verwertungsweg eingeschlagen werden, die den Anforderungen unter Punkt 2.5 nicht entsprechen, so hat die Kontrolle der Qualität der behandelten Holzabfälle jeweils nach der Verarbeitung von 3'000 Tonnen Holzabfall, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Die Anlagenbetreiberin hat eine unabhängige und zugelassene Stelle (z. B. Labor) mit der fachgerechten Entnahme und Analyse der Proben aus ihrem Altholzlager zu beauftragen.

3. Weitere Bestimmungen zur Behandlung von Strassenwischgut:
 - 3.1 Die Entwässerung von Strassenwischgut ist erlaubt, sofern das Abwasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird. Die Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung Anh. 3.2 Ziff. 2 (GSchV; SR 814.201) in die ARA müssen jederzeit eingehalten werden.
 - 3.2 Für die weitergehende Behandlung muss das entwässerte Material einer Aufbereitungsanlage, KVA oder dem Zementwerk zugeführt werden.
4. Weitere Bestimmungen für den Umgang mit Kunststoffabfällen:
 - 4.1 Der Umgang mit zerkleinerten / geschredderten Kunststoffabfällen muss jederzeit vor Witterungseinflüssen, namentlich vor Meteorwasser und Wind, auf dichtem, abflusslosem Belag erfolgen.
 - 4.2 Auch in Zeiten der Revision des Zementwerks dürfen keine geschredderten Abfälle ausserhalb des Daches gelagert werden.
 - 4.3 Insbesondere auch beim Be- und Entladen der LKW dürfen keine Kunststoffabfälle auf das Gelände gelangen.
5. Die Bewilligungsempfängerin informiert das Amt für Umwelt unverzüglich über:
 - Ereignisse mit Umweltauswirkungen.
 - Veränderung oder Erneuerung von Behandlungsanlagen sowie veränderte oder neue Behandlungsmethoden.
 - Wesentliche Veränderungen der betrieblichen und administrativen Organisation sowie der Besitzverhältnisse des Unternehmens.
 - Wesentliche Änderungen in den Angaben der Gesuchsunterlagen.
6. Die Bewilligungsempfängerin informiert den Baustoffkreislauf Schweiz innert der gesetzten Frist über die Mengen der angenommenen und weitergeleiteten Abfälle.
7. Betriebe die Holzabfälle behandeln, müssen sich jährlich einer Kontrolle unterziehen. Gestützt auf Art. 43 Umweltschutzgesetz (USG) kann das Bau- und Justizdepartement Vollzugsaufgaben, insbesondere Kontrolle und Überwachung an Private übertragen. Die Kosten hierfür werden von der Bewilligungsempfängerin getragen.
8. Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 106 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Bewilligung mit beiliegender Rechnung eine Gebühr von Fr. 800.00 zu bezahlen.

Bau- und Justizdepartement


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben.

Verteiler

- Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten; mit Beilagen, Einschreiben
- Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil
- Gemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil
- Baustoffkreislauf Schweiz, Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren
- Solothurner Gebäudeversicherung SGV, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 4210001 / A 80063)
- Amt für Umwelt: Abt. Stoffe, Sophia Kirsch; Abt. Luft Birgit Wittel

Beilagen

- Rechnung
- Anhang 1: Annahmeliste

Anhang 1: Annahmeliste

<i>Bewilligungsempfängerin:</i>	Altola AG, Werk Zuchwil
<i>Bewilligung:</i>	26/2025 vom 16. April 2026
<i>VeVA-Betriebs-Nr.:</i>	2534 00095
<i>Bewilligungsfrist:</i>	30. April 2031

Annahmeliste der bewilligten Sonderabfälle und Abfälle

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle dürfen angenommen und mit dem angegebenen Entsorgungsverfahren behandelt werden.

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungsverfahren (LVA)
Kapitel 2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln <i>02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>	
02 01 07 üA	Abfälle aus der Forstwirtschaft <i>(naturbelassenes Holz)</i>	R153
Kapitel 3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Karton <i>03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>	
03 01 04 S	Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle) <i>(mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (z.B. Möbel für den Aussenbereich); Holz beschichtet mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC))</i>	R153
03 01 05	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz <i>(Holzabfälle, die weder druckimprägniert noch mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) beschichtet noch mit bleihaltigen Anstrichen versehen sind (z.B. Spanplattenabschnitte, Verschnitte, unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz))</i>	R153
03 01 98 ak	Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt <i>(Behandeltes Holz, z.B. mit Farb- oder Lackanstrichen)</i>	R153
Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt) <i>15 01 Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff <i>(Gebinde und Kanister)</i>	R153
15 01 03 ak	Verpackungen aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen <i>(Kisten, Europaletten)</i>	R153

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungsverfah- ren (LVA)
Kapitel 16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind 16 01 <i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 13, 14, 16 16 oder 16 08 fallen)</i>	
16 01 19	Kunststoffe <i>(Spoiler, Stossstangenüberzüge aus Kunststoff)</i>	R153
Kapitel 17	Bauabfälle und Bodenaushub 17 02 <i>Holz, Glas und Kunststoff</i>	
17 02 97 ak	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten <i>(Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten)</i>	R153
17 02 98 S	Problematische Holzabfälle <i>(Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt wurde: Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen, Holz-Kugelfang)</i>	R153
Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke 19 12 <i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)</i>	
19 12 04	Kunststoff und Gummi <i>(Isolationsschäume (PUR), FCKW-frei, poren- und matrixentgast; Kunststoffe, sortenrein oder vermischt; Kunststoffe aus Altmetallkabeln)</i>	R152
19 12 06 S	Problematische Holzabfälle	R153
19 12 07	Abfälle von naturbelassenem Holz <i>(Hackschnitzel, Rinden, Sägemehl, Schwarten, Reisig, bindemittelfreie Briketts zur Verwertung/Verbrennung)</i>	R153
19 12 11 S	Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Kunststoffe, sortenrein oder gemischt mit einem Gehalt von mehr als 0.5% Pentabromdiphenylether (PentaBDE), 0.25% Tetrabrombisphenol-A (TBBP-A), 1% Decabromdiphenylether (DecaBDE), 1% Sb O oder 0.3% Octabromdiphenylether (OctaBDE); Isolationsschäume (PUR), FCKW-haltig, porenentgast; Metallfraktionen aus der Verarbeitung von Leuchtmitteln, mit Leuchtmittelschicht oder quecksilberhaltig)</i>	R152
19 12 98 ak	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	R153

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungsverfahren (LVA)
Kapitel 20	Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen	
	<i>20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)</i>	
20 01 37 S	Problematische Holzabfälle <i>(Dachwerke, Fenster, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen)</i>	R153
20 01 38	Abfälle von naturbelassenem Holz <i>(Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind: Rinden, Hackschnitzel, Sägemehl, Schwarten, Scheite, Reisig und bindemittelfreie Briketts)</i>	R153
20 01 98 ak	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 S oder 20 01 38 fallen <i>(Kisten, Paletten, Böden, Täfer, Treppen, Türen, Pressspanplatten)</i>	R153
	<i>20 03 Andere Siedlungsabfälle</i>	
20 03 03	Strassenwischgut	R153

Erläuterungen:

- S Sonderabfälle
- ak andere kontrollpflichtige Abfälle

Entsorgungsverfahren gemäss LVA (Listen zum Verkehr mit Abfällen)

- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)

Die vollständige Auflistung der Abfallcodes und Entsorgungsverfahren findet sich in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).

